

Zeitung hätte Zitate aus nicht-öffentlicher IHK-Sitzung überprüfen müssen  
Informationen aus ansonsten zuverlässiger Quelle reichen nicht für sorgfältige  
Berichterstattung

Entscheidung: Hinweis  
Ziffer: 2

Eine Tageszeitung berichtet online und in der Printausgabe über eine Gremiensitzung in der Leverkusener Geschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer Köln, bei der es um eine von örtlichen Unternehmen befürchtete Schließung dieser IHK-Zweigstelle ging. Laut Überschrift sind Leverkusens Unternehmer „schlecht auf die Kölner IHK zu sprechen“. Im Print-Untertitel und im Online-Vorspann heißt es, der IHK-Hauptgeschäftsführer habe „drei Stunden lang“ die Wogen glätten müssen. Im Beitrag selbst schreibt die Redaktion unter anderem: „Weil die Schließung befürchtet wird, hatte sich einen Tag vor dem Termin der Hauptgeschäftsführer aus Köln angekündigt (...) Es habe – entlang einer umfangreichen Tagesordnung – einen ‚dreistündigen, sehr lebhaften Diskussionsmarathon‘ gegeben, so beschreibt es ein Teilnehmer“. Beschwerdeführer ist der erwähnte Hauptgeschäftsführer. Er kritisiert, die Redaktion habe sich nach eigener Darstellung ausschließlich auf Aussagen eines einzelnen Teilnehmers der nicht-öffentlichen Sitzung gestützt, ohne diese Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Der im Artikel sechsmal namentlich genannte und teilweise indirekt zitierte Hauptgeschäftsführer habe zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit zur Stellungnahme und Richtigstellung gehabt. Zahlreiche Aussagen im Artikel seien nachweislich falsch. Hierdurch sei der IHK Köln und ihrer Führung ein erheblicher Reputationsschaden entstanden. Der Beschwerdeführer bemängelt unter anderem die Formulierung, dass er „drei Stunden lang“ die Wogen habe glätten müssen. Laut Sitzungsprotokoll habe der entsprechende Tagesordnungspunkt nur eine dreiviertel Stunde gedauert. Ferner kritisiert er, dass die Redaktion an einer Stelle vom „Wirtschaftsgremium der IHK Leverkusen“ schreibt. In Wirklichkeit gebe es keine „IHK Leverkusen“, sondern lediglich eine Geschäftsstelle der IHK Köln in Leverkusen, und es gebe „ein Wirtschaftsgremium Leverkusen der IHK Köln“. Außerdem stimme es nicht, dass er sich erst einen Tag vor dem Sitzungstermin angekündigt habe. Vielmehr sei seine Teilnahme bereits mehrere Wochen vor der Sitzung festgelegt worden. In der Vorprüfung des Falles beschränkt der Presserat die Beschwerde auf diese drei von mehreren kritisierten Tatsachenbehauptungen. Die Zeitung verteidigt ihre Berichterstattung als wahrheitsgemäß, angemessen und sorgfältig. Zum angeblich dreistündigen Glätten der Wogen schreibt die Redaktion, diese Formulierung aus der Überschrift müsse im Zusammenhang mit dem gesamten Artikel gelesen werden. Dort werde unter Berufung auf einen Sitzungsteilnehmer ausgeführt: „Es habe - entlang einer umfangreichen Tagesordnung – einen ‚dreistündigen, sehr lebhaften Diskussionsmarathon‘ gegeben“. Laut Sitzungsprotokoll habe das Treffen tatsächlich drei Stunden gedauert. Der Hauptgeschäftsführer habe keineswegs nur bei dem dreiviertelstündigen Tagesordnungspunkt „Zukunft der IHK Geschäftsstelle Leverkusen/Rhein-Berg“ zu dem strittigen Thema Stellung bezogen. Zur Bezeichnung der Geschäftsstelle als „IHK Leverkusen“ schreibt die Redaktion, aus dem Kontext des Artikels ergebe sich ohne jeden Zweifel, dass mit der nur einmal verwendeten verkürzten Bezeichnung „IHK Leverkusen“ die Vertretung der IHK Köln in Leverkusen gemeint sei. Zur Behauptung des Beschwerdeführers, seine Teilnahme sei bereits mehrere Wochen vor der Sitzung „festgelegt“ worden, erwidert die Zeitung, diese Formulierung stehe in keiner Weise der Formulierung im Artikel entgegen, er habe sich einen Tag vor der Sitzung „angekündigt“. Die Tagesordnung, die den Sitzungsteilnehmenden etwa drei Wochen vor der Sitzung mitgeteilt worden sei, habe keinen Hinweis auf eine Teilnahme des IHK-Hauptgeschäftsführers enthalten. Der Informant der Zeitung habe dem erfahrenen Lokalredakteur mitgeteilt: „Es ist sehr interessant festzustellen, dass sich heute [Hervorhebung im Original] für die morgige Sitzung des Wirtschaftsgremiums Leverkusen der Hauptgeschäftsführer der IHK Köln und eine Vizepräsidentin angekündigt haben.“ Zur unterbliebenen Nachfrage der Zeitung bei der IHK trägt die Redaktion vor, bisher habe sich die Kammerführung auf Fragen zu den Inhalten nicht-öffentlicher Sitzungen nie geäußert.

Insofern grenze es an eine Verkehrung der Verhältnisse, wenn der Beschwerdeführer nunmehr eine ausgebliebene Bitte um Stellungnahme moniere. Die Sorgfaltspflicht sei insofern gewahrt, als die zitierte Quelle ihrem Autor seit vielen Jahren als seriös, vertrauenswürdig und zuverlässig bekannt sei. Der Bericht erhebe auch keine persönlichen Vorwürfe gegen den Beschwerdeführer. Vielmehr gehe es ausschließlich um streitige Fragen zur Arbeit der Kammer und um Sorgen innerhalb der Leverkusener Unternehmerschaft um eine mögliche Schließung der IHK-Geschäftsstelle. Ob die Unternehmer „schlecht auf die Kölner IHK zu sprechen sind“, sei ebenso Teil einer zulässigen journalistischen Bewertung wie die Darstellung, der Beschwerdeführer habe „Wogen glätten“ müssen. Im Übrigen habe der Beschwerdeführer kein einziges der indirekten Zitate aus nicht-öffentlicher Sitzung als falsch oder auch nur missverständlich angegriffen. Der Beschwerdeausschuss bejaht mehrheitlich einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex und erteilt der Redaktion einen Hinweis. Da sich die Redaktion nur auf eine Quelle stützen kann, hätte es die Sorgfalt nach Ziffer 2 geboten, deren Aussagen bei der IHK zu verifizieren. Zudem berichtet die Redaktion fälschlich von einer IHK Leverkusen. Tatsächlich handelt es sich jedoch um eine Geschäftsstelle der IHK Köln. Im Übrigen ist die Beschwerde unbegründet. Der Beschwerdegegner hat insoweit darlegen können, dass die weiteren beanstandeten Passagen hinreichend vom zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckt sind.